

Fristgerecht eingereichte
Satzungsänderungsanträge zum
Landesparteitag am 16./ 17.
November in Amberg

Inhaltsverzeichnis

Satzungsantrag	
S001	Satzungsänderung § 37 Abs. 2 Landesvorstand
S002	Satzungsänderung § 23 Abs. 6 Landesvorstand
S003	Satzungsänderung § 23 Abs. 4 Landesvorstand
S004	Satzungsänderung § 5 Abs. 1 (h) Landesvorstand
S005	Satzungsänderung § 20 Abs. 3 Landesvorstand
S006	Satzungsänderung § 38 Abs. 1 Landesvorstand
S007	Satzungsänderung § 31 Abs. 2 Landesvorstand
S008	Satzungsänderung § 31 Abs. 4 Landesvorstand
S009	Satzungsänderungsantrag betreffen „§6 Finanzordnung FDP Bayern“ - Verzicht auf Abführungen an Obergliederungen in Bayern für Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren FDP Stadtverband München, Axel Schmidt und Jan Zippel

Antrag S001

Betr.: Satzungsänderung § 37 Abs. 2

Antragsteller: Landesvorstand

1 Ersetze § 37 Abs 2

2 „§ 32 Abs. (7) Satz 2 und Abs. (8) gelten für die Fachsprecher entsprechend.“

3 durch

4 „§ 33 Abs. (6) Satz 2 und Abs. (7) gelten für die Fachsprecher entsprechend.“

5

Begründung:

Formale Anpassung

Antrag S002

Betr.: Satzungsänderung § 23 Abs. 6

Antragsteller: Landesvorstand

- 1 Einfügung in § 23 Abs. 6 an das Ende von Satz 1:
- 2 „sowie an die in § 23 Abs. (3) genannten Personen“
- 3

Begründung:

Es wird klargestellt, dass die beratenden Personen auch geladen werden.

Der Paragraph lautet dann wie folgt:„(6) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Bezirksvorsitzenden mit Rundschreiben an die Delegierten, die Stadt- und Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie an die in § 23 Abs. (3) genannten Personen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.“

Antrag S003

Betr.: Satzungsänderung § 23 Abs. 4

Antragsteller: Landesvorstand

1 Einfügung in § 23 Abs. 4 nach Satz 2:

2 *„Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind über Zeit und Ort des*
3 *Bezirksparteitages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu*
4 *informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden*
5 *und die Informationen auf der Website des Bezirksverbands veröffentlicht werden;*
6 *ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet nicht statt.*
7 *Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag zu*
8 *informieren, nicht jedoch vor der in Abs. (6) genannten Frist.“*

9 Ersetze „Parteitagspräsidiums“ in § 23 Abs. 4 am Ende durch

10 *„Parteitags“*

11

Begründung:

Aufgrund des Rederechts sind die Mitglieder möglichst über den Parteitag zu informieren.

Der Paragraph lautet dann wie folgt: „Die Mitglieder des jeweiligen FDP Bezirksverbandes sind berechtigt, am Bezirksparteitag als Gäste teilzunehmen. Mitglieder des Bezirksverbandes haben Rederecht. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind über Zeit und Ort des Bezirkstages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden und die Informationen auf der Website des Bezirksverbands veröffentlicht werden; ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet nicht statt. Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag zu informieren, nicht jedoch vor der in Abs. (6) genannten Frist. Wortmeldungen von Gästen, die nicht Mitglieder des Bezirksverbands sind, sind durch ein Mitglied des Bezirksverbandes anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Parteitags.“

Antrag S004

Betr.: Satzungsänderung § 5 Abs. 1 (h)

Antragsteller: Landesvorstand

1 Ersetze § 5 Abs. 1 (h)

2 „*Unterlassene Beitragszahlung unter den Voraussetzungen des § 5a der*
3 *Bundessatzung.*“

4 durch

5 „*Unterlassene Beitragszahlung unter den Voraussetzungen des § 11 Finanz- und*
6 *Beitragsordnung der Bundespartei.*“

7

Begründung:

Formelle Änderung aufgrund von Änderung in der Bundessatzung bzw. der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei.

Antrag S005

Betr.: Satzungsänderung § 20 Abs. 3

Antragsteller: Landesvorstand

1 Einfügung in § 20 Abs. 3 nach Satz 2:

2 *„Die Mitglieder des Landesverbandes sind über Zeit und Ort des*
3 *Landesparteitages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu*
4 *informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden*
5 *und die Informationen auf der Website des Landesverbands veröffentlicht*
6 *werden; ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet*
7 *nicht statt. Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem*
8 *Landesparteitag zu informieren, nicht jedoch vor der in § 19 Abs. (5) genannten*
9 *Frist.“*

10 Ersetze „Parteitagspräsidiums“ § 20 Abs. 3 am Ende durch

11 *„Parteitags“*

12

Begründung:

Aufgrund des Rederechts sind die Mitglieder möglichst über den Parteitag zu informieren.

Der Paragraph lautet dann wie folgt: „Die Mitglieder der FDP sind berechtigt, am Landesparteitag als Gäste teilzunehmen. Mitglieder des Landesverbands haben Rederecht. Die Mitglieder des Landesverbandes sind über Zeit und Ort des Landesparteitages sowie über ihre Rechte aus Satz 1 und 2 dergestalt zu informieren, dass ihnen die Informationen mit digitaler Post übersandt werden und die Informationen auf der Website des Landesverbands veröffentlicht werden; ein Versand an nicht per digitaler Post erreichbarer Personen findet nicht statt. Die Mitglieder sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Landesparteitag zu informieren, nicht jedoch vor der in § 19 Abs. (5) genannten Frist. Wortmeldungen von Gästen, die nicht Mitglieder des Landesverbands sind, sind durch ein Mitglied des Landesparteitages anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Parteitags.“

Antrag S006

Betr.: Satzungsänderung § 38 Abs. 1

Antragsteller: Landesvorstand

1 Ersetze § 38 Abs. 1

2 *„Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können*
3 *auch mit digitaler Post versandt werden, sofern das Mitglied sich unter Angabe*
4 *einer konkreten E-Mail-Adresse hiermit einverstanden erklärt.“*

5 durch

6 *„Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können*
7 *auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen*
8 *nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu*
9 *vermerken.“*

10

Begründung:

Anpassung an § 17 Abs. 3 Geschäftsordnung zur Bundessatzung

Antrag S007

Betr.: Satzungsänderung § 31 Abs. 2

Antragsteller: Landesvorstand

- 1 Streiche § 31 Abs. 2 (d)
- 2 „Spitzenkandidat des Landesverbandes zur Europawahl“
- 3

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S008

Betr.: Satzungsänderung § 31 Abs. 4

Antragsteller: Landesvorstand

1 Ersetze § 31 Abs. 4 Satz 2

2 „Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid können schriftlich oder mittels
3 geeigneter elektronischer Verfahren durchgeführt werden.“

4 durch

5 „Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid werden in einem geeigneten
6 elektronischen Verfahren durchgeführt.“

7

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Antrag S009

Betr.: **Satzungsänderungsantrag betreffen „§6 Finanzordnung FDP Bayern“ - Verzicht auf Abführungen an Obergliederungen in Bayern für Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren**

Antragsteller: **FDP Stadtverband München, Axel Schmidt und Jan Zippel**

1 (1) Streichung in § 6 Abs.3 in Satz 2: „...Schüler, Studenten, Auszubildende...“
2 (2) Neu einzufügen als Abs. 4: „Die Bezirksverbände und der Landesverband in
3 Bayern verzichten auf Umlagen für alle Mitglieder in Ausbildung und unter 27
4 Jahren – es gilt der genaue Wortlaut bzw. Definition gemäß §8 Abs.2 der
5 Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) der Freien Demokratischen Partei in der
6 Fassung vom 26. April 2019.

7

Begründung:

Die Satzung der beitragserhebenden Gliederungen erlaubt erst ab Beitragsstaffel „B“ einen eigens festgesetzten Mindestbeitrag (nach oben abweichend). Für die Beitragsstaffel "A" ist der Mindestbeitrag i.H.v. 60 EUR festgesetzt für Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren und damit für viele Gliederungen nicht Kostendeckend bzw. die Umlagen an die Obergliederungen übersteigen die Einnahmen.

Am Beispiel von Oberbayern würde für ein Mitglied nach §8 Abs. 2 der FiBeiO die reduzierte Bundesumlage von 1,10 EUR p.m. bzw. 13,20 p.a. gelten (nur diese wird von 2,20 EUR p.m. halbiert), dazu kommen 3 EUR p.m. für Bezirk (Obb) und Land bzw. 49,20 EUR p.a. und zuzüglich der auf Dauer festgeschriebenen Sonderumlage über 20 EUR p.a. (diese gilt weiterhin für alle Mitglieder) – zusammen sind also 69,20 EUR von den KV's an die Obergliederungen abzuführen - unabhängig davon, ob die Beitragsschuld geleistet wird oder nicht. Damit ist jedes Mitglied in Ausbildung und mit dem vorgegebenen Mindestbeitrag von 60 EUR defizitär für die KV's.

Eine analoge Regelung (bisher ohne einhergehende Satzungsregelung) zur Handhabung für Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren analog der Julis (Verzicht auf Umlage von Land und Bezirk) ist sinnvoll, da dies für die Berechnung und Handhabung der Beitragsabführungen mit wenig Aufwand umsetzbar ist für die Schatzmeister von KV und Bezirk und ermöglicht darüber hinaus auch einen positiven Deckungsbeitrag (s.o.).Zusätzlich würde mit der Aufnahme in die Finanzordnung auch Klarheit geschaffen werden, was bisher im Falle der Julis eher auf Basis einer stillschweigenden Duldung basiert.

Es sei an dieser Stelle erwähnt und darauf hingewiesen, dass mit der Vorgabe und nicht veränderbaren „Beitragsstaffel A“ für Mitglieder in Ausbildung und unter 27 Jahren, die beitragserhebende Gliederung von den 5 EUR pro Monat nicht abweichen darf bzw.

Seite 12

gegen die Bundessatzung verstoßen würde. Damit ist auch für Julis der Mindestbeitrag von 5 EUR pro Monat zwingend vorgegeben (München erhebt z.B. derzeit z.B. 3,33 bzw. 40 EUR p.a.), die Satzung sieht hier keine Unterscheidung vor und auf Grund der klaren Definition gibt es hier keine Möglichkeit zur Umgehung.